

Stolperstelle am Ladeneingang

Kundin stürzt beim Betreten des Supermarkts - wer haftet für die Unfallfolgen?

Der Einkaufsmarkt war gerade eröffnet worden. Der Umbau war noch nicht beendet, vor dem Eingang fehlte der Bodenbelag. Eine Schiene für die elektronisch gesteuerte Glasschiebetüre trennte Außen- und Innenbereich. Über diese Trennschwelle stolperte eine Kundin. Sie stürzte zu Boden und prellte sich Wirbelsäule und Schulter. Vom Inhaber des Supermarkts forderte sie Entschädigung, weil er die Unfallstelle nicht abgesichert hatte.

Dafür sah der Ladeninhaber keinen Anlass: Man habe die Türschwelle doch gut sehen können, meinte er. Das genüge nicht, korrigierte ihn die Münchner Amtsrichterin (231 C 20879/06). Da die Fliesen vor der Eingangstüre noch nicht verlegt waren, sei der Höhenunterschied zwischen Außen- und Innenbereich deutlich gewesen. Damit habe das Unternehmen eine Stolperfalle geschaffen, auf die es hätte hinweisen müssen. Zumindest hätte man ein Schild aufhängen oder aufstellen müssen, um die Kunden zu warnen.

Allerdings müssten auch die Kunden aufpassen, wenn der Laden erkennbar noch eine Baustelle sei. Da müsse man halt auch einmal auf den Fußboden schauen. Dann wäre der Kundin die Türschwelle sicher aufgefallen. Das Amtsgericht München ging von einem Mitverschulden der Frau von 50 Prozent aus: Der Ladeninhaber müsse ihr daher nur die Hälfte der Arztkosten ersetzen und zudem 300 Euro Schmerzensgeld zahlen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/stolperstelle-am-ladeneingang>